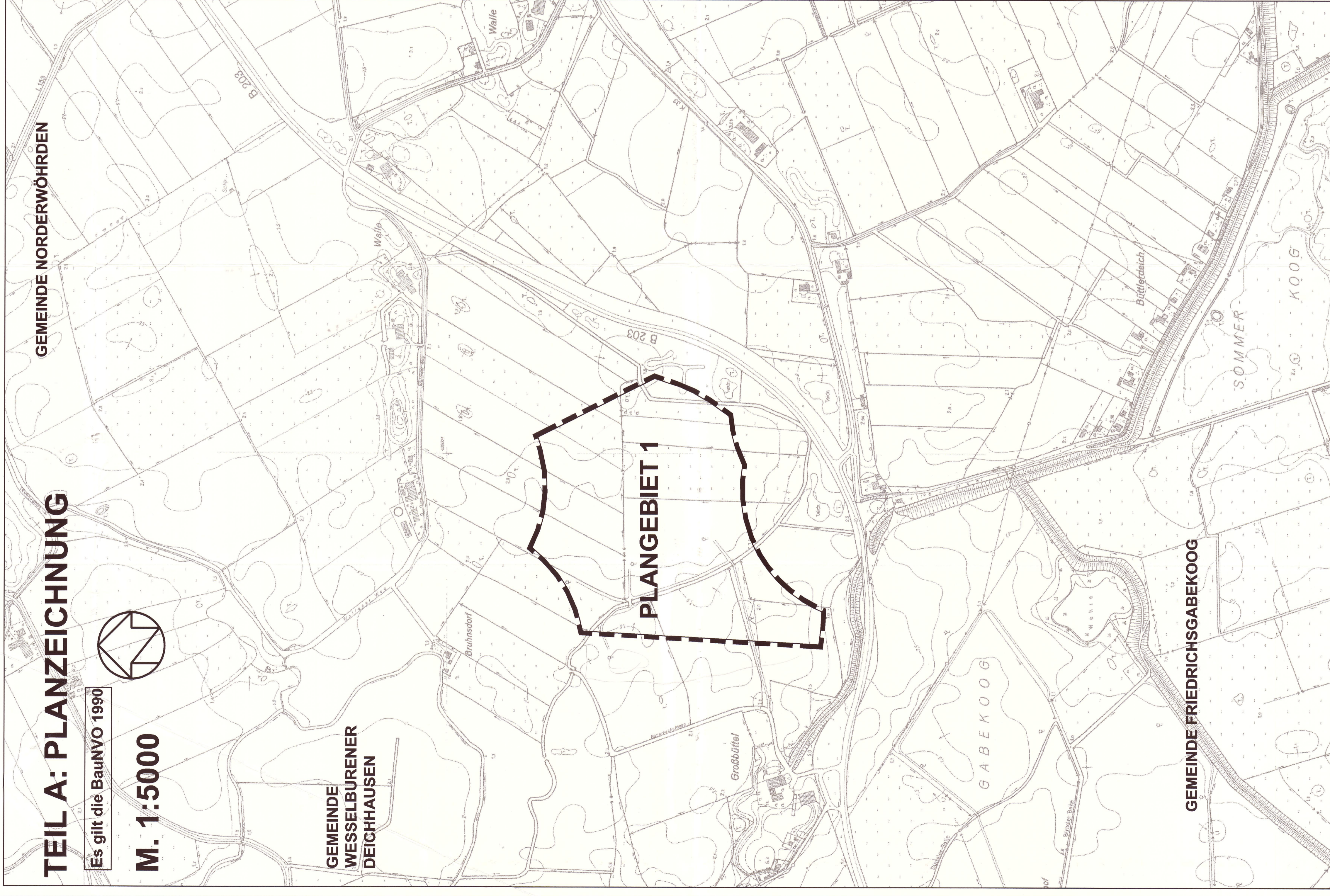


SATZUNG DER GEMEINDE WÖHRDEN ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

PLANGEBIET 1: "NÖRDLICH DER B 203 (GROSSBÜTTEL), WESTLICH DER NEUEN TRASSE DER B 203 SOWIE SÜDLICH DES ORTSTEILES WALLE"



TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1990

M. 1:5000

GEMEINDE
WESSELBURENER
DEICHHAUSEN

GEMEINDE FRIEDRICHSGABEKOOG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990

Sonstige Planzeichen



§ 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.2008 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 10 für das Plangebiet 1 "nördlich der B 203 (Großbüttel), westlich der neuen Trasse der B 203 sowie südlich des Ortsteiles Walle" und für das Plangebiet 2 "östlich der B 203 und L 153 (Ortsteil Neuenwisch und der bebauten Ortslage), südlich der Gemeindegrenze, westlich der Ortsteile Neuenkrug und Hochwörden und nördlich der K 29" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

1. **HÖHE BAULICHER ANLAGEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe von Windkraftanlagen einschließlich Flügelspitze (Gesamthöhe) wird mit 100 m über OK Gelände (gewachsener Boden) festgesetzt.

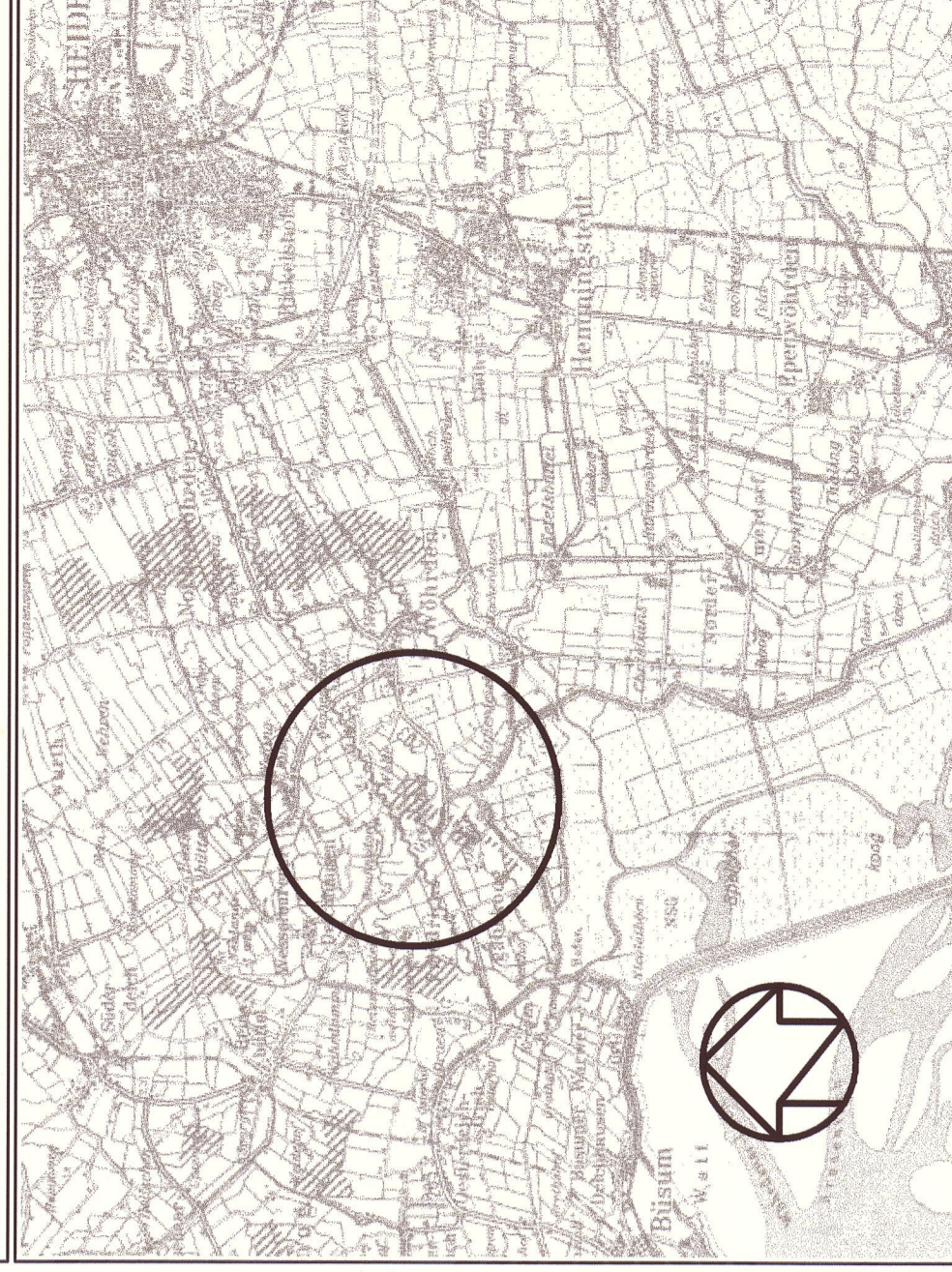
2. **ABSTÄNDE VON WINDKRAFTANLAGEN ZU VORHANDENEN NUTZUNGEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Windkraftanlagen haben zu Einzelhäusern und Siedlungspfählern (bis vier Häuser) einen Abstand von 3,5 x h, mindestens jedoch 300 m, zu ländlichen Siedlungen einen Abstand von 5 x h, mindestens jedoch 500 m, sowie zu Ferienhaus-/Wochenendhausgebieten und Campingplätzen einen Abstand von 10 x h, mindestens jedoch 1.000 m einzuhalten.

SATZUNG DER GEMEINDE WÖHRDEN ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

PLANGEBIET 1:
"NÖRDLICH DER B 203 (GROSSBÜTTEL), WESTLICH DER NEUEN TRASSE DER B 203 SOWIE SÜDLICH DES ORTSTEILES WALLE"

PLANGEBIET 2:
"ÖSTLICH DER B 203 UND L 153 (ORTSTEIL NEUENWISCH UND DER BEBAUTEN ORTSLAGE), SÜDLICH DER GEMEINDEGRENZE, WESTLICH DER ORTSTEILE NEUENKRUG UND HOCHWÖRDEN UND NÖRDLICH DER K 29"



ÜBERSICHTSPLAN

PLANTEIL 1

M. 1:100.000

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.02.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 29.12.2006 bis 08.01.2007 erfolgt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.11.2006 durchgeführt.
- Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sein können, wurden am 30.11.2006 entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 29.12.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 22.06.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.01.2007 bis 12.02.2007 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfreizeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 09.01.2007 bis 08.01.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Ferner liegen Informationen zu Landschaft und Natur aus. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht freigelegene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Wöhrden, den 27.03.2008
BÜRGERMEISTER



7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange am 20.03.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 20.03.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt.

Wöhrden, den 27.03.2008
BÜRGERMEISTER



9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wöhrden, den 27.03.2008
BÜRGERMEISTER



10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan zur Ausführung genehmigt wird, sind im Falle der Nichterfüllung der eingetragenen Verpflichtungen über den Inhalt des Bebauungsplanes bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 BauGB), auf Fehler in der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan (§ 214 Abs. 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungen sprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Datum am 27.03.2008 in Kraft getreten.

Wöhrden, den 05.05.2008
BÜRGERMEISTER

